

Lizenz- Vertrag

Nutzungsrechte nach AGD|SDSt

LIZENZVERTRAG

Zwischen

Johannes Bluemel
KODEX
Kontumazgarten 9
90429 Nürnberg

– nachfolgend Lizenzgeber genannt –

und

– nachfolgend Lizenznehmer genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist

(2) Der Lizenzgeber ist alleiniger Urheber der Leistungen bzw. Werke

(3) Dritten wurden keine Lizenzen bereits Lizenzen erteilt

§ 2 Lizenz

(1) Der Lizenzgeber berechtigt hiermit den Lizenznehmer zur Nutzung der unter § 1 aufgeführten Leistungen

(2) Dem Lizenznehmer werden an den unter § 1 genannten Leistungen
einfache Nutzungsrechte eingeräumt
absolute, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrechte übertragen

(3) Die Nutzungsdauer wurde für
1 Jahr 5 Jahre 10 Jahre unbegrenzte Zeit
vereinbart

(4) Die Werke dürfen vom Lizenznehmer
in beliebiger Anzahl einmalig gemäß § 10 (Zusatzvereinbarung)
genutzt werden

(5) Das zulässige Nutzungsgebiet ist
räumlich unbegrenzt D | A | CH Deutschland Mittelfranken

§ 3 Lizenzgebühren

(1) Die Höhe der Vergütung für die hier beschriebene Einräumung der Rechte ist den aufgeführten Rechnungen zu entnehmen. Die Nutzungsrechte gehen nach vollständiger Bezahlung der Vergütung durch den Lizenznehmer auf diesen über

§ 4 Unterlizenzen und Änderungen am Werk

(1) Der Lizenznehmer ist berechtigt nicht berechtigt Dritten Unterlizenzen zu erteilen

(2) Der Lizenznehmer ist berechtigt nicht berechtigt Änderungen am Werk selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen

§ 5 Markenschutz

(1) Der Lizenznehmer ist berechtigt die Werke oder einzelne Teile als Marke oder Geschmacksmuster schützen zu lassen. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit haftet der Lizenzgeber nicht

§ 6 Verteidigung der Schutzrechte

(1) Der Lizenznehmer ist dazu berechtigt, Verstöße gegen die lizenzierte Marke im Geltungsbereich dieses Vertrages auf eigene Kosten und Risiken zu verfolgen

§ 7 Bestand der Schutzrechte

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle anfallenden Gebühren für die Aufrechterhaltung der Marke fristgerecht zu bezahlen und etwaige Überschreitung von Vereinbarungen selbst anzuzeigen

§ 8 Eigenwerbung

(1) Der Lizenzgeber ist berechtigt, Entwürfe sowie die finalen Werke zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Soweit eine Bestimmung aus diesem Vertrag ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt

§ 10 Zusatzvereinbarung(en)

§ 11 Schlussbestimmung

(1) Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers

Unterschrift Lizenzgeber

Unterschrift Lizenznehmer